

EDICT

Wie die

Wahren Armen

Bersorget und verspleget /

Die

Muthwilligen Bettler

Bestrafet und zur Arbeit angehalten,

Auch überhaupt keine

Bettler

Gesehen noch geduldet werden sollen.

De dato Berlin / den 21. Junii 1725.

B E R L I N,

Gedruckt bey des Königl. Preussischen Hoff-Buchdruckers Gottfard
Schlichtigers Wittve,



Wir **F**riederich **W**il-
helm, von Gottes Gnaden,
König in Preussen / Marggraf
zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs

Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neuf-
chatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge,
Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in
Schlesien zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Hal-
berstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg und Meurs,
Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein,
Secklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehdam, Marquis zu der
Wehre und Blüdingen, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Star-
gard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, &c. &c. Geben hierdurch je-
dermänniglich in Gnaden zu vernehmen.

Eingang
Dem Wis-
brauch der
Anstalten vor
die Armen.

Demnach Wir höchstmiss-
fällig und mit sonderbarer Empfindlichkeit vernehmen müssen, daß Un-
sere aus Christlichem Mitleiden auch Landes-Väterlicher Vorsorge zu
Erquickung der Dürftigen, Verpflegung der Nothleidenden, und zur
Hülffe freier und vertriebener Personen gemachte gute Anstalten
von boshaftigen unverschämten Bettlern sehr gemißbraucht werden,
so gar daß dadurch allerhand niederliches boshaftes Gesinde sich in
Unsere Lande gezogen, welches mit falschen Brand- und Bettel- Briefen
das Land durchstrichen, dergleichen Briefe und Colledien-Bücher an an-
dere verkauffet, und solchergestalt die zu Verpflegung der rechten Armen
sonst fließende Allmosen gemindert, also den wahren Nothleidenden
gleichsam das Brod vor dem Munde weggeraubet, danebst unter dem
Vorwand der Betteley mancherley Bubenstücke so gar mit nächst-
lichem Überfall und Beraubung der von Städten und Dörffern entleg-
nen Häuser und Mühlen ausgeübet, auch wohl Feuer angeleget und
Leute mörderlich angegriffen, also daß selbst wenige Weilen von Unseren
Residentzien eine ganze Nothe von solcher Art Buben und Schelm-
Gesinde an Männern, Weibes Personen auch Jungen mit erdichteten
Brand- und Bettel- Briefen angetroffen und eingezogen worden, welche
nicht allein vor Gericht ihre ausgeübete Bosheiten gestanden, sondern
auch die zum Betrug und Stehlung der Allmosen verborgen gehabte
falsche Siegel von sich gegeben:

Dem Wis-
brauch nach
durch hier
Euch geweh-
rt.

Als haben Wir höchstnötig zu seyn erachtet, diesem Laster-vollen
Unwesen auch gefährlichen Unternehmungen nachdrücklich zu steuern,
und dagegen zureichende Anstalten zu machen, damit eines Theils die
durch löbliche Sorgfalt sowohl aus Unseren Cassen mildthätigst gewir-
chete als auch durch anderen Zuschub zur Verpflegung der wahren Ar-
men gewidmete Allmosen-Gelder nicht gemißbraucht noch gehindert,
andern theils aber den starken faulen Bettlern, Betrügern und zum
Schw

Schaden des Landes herumschweifenden losen Gesinde, welche unter die Zahl der Armen nicht gehören, gewehret, und also den schon gespürten auch wegen der Bosheit unartiger Menschen weiter zu befürchtenden Gefährlichkeiten vorgebeuget werde.

§. 1. Wir wollen alhier nicht weitläufftig wiederholen, was Wir in bereits publicirten Edicten dieserhalb mit vieler Sorgfalt ernstlich verordnet haben: Aller Welt aber zu bezeugen, daß Wir gar nicht gemeinet seynd, die milde Gutthätigkeit gegen arme Nothleidende zu verbieten oder aufzuheben; So können Wir nicht umhin, dieses vielmehr nochmahls allen Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande anzubefehlen, ja auf ihre Seelen und Gewissen zu binden, daß sie dafür Sorge tragen sollen, damit ihre Armen, und also die Armen eines jeden Orts mit dem, so sie zu unentbehrlichem Unterhalt nöthig haben, versorget und dadurch vom Betteln abgehalten werden.

Wiltthätigkeit wird nicht aufgehoben; sondern ansehnlich.

Zu welchem Ende von nun an in jeglicher Stadt, Flecken und Dorff, woselbst es etwa bisher noch nicht geschehen ist, eine Armen-Casse aufgerichtet und beständig gehalten werden soll, zu deren Einrichtung jede Obrigkeit des Orts mit dem Prediger sich alsofort zusammen thun, auch Unsere Land-Räthe und Geistliche Inspectores bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade Sorge haben müssen, daß darunter nicht gesummnet, sondern eine solche Casse, darin alles zum Behuf der Armen sowohl von mildthätigen Leuten geschenckete als auch sonst durch die jeden Orts einzurichtende Verfassung fließen und gesammelt werden muß, forderfamst zum Stande gebracht, dabey richtige Rechnung über Einnahme und Ausgabe geführet, auch die gesammelten Gelder nur bloß zur Verpflegung der wahren Armen angewendet werden. Würde jemand unter ihnen wieder Verhoffen an seiner schuldigsten Sorgfalt etwas ermangeln lassen, so soll das thränende Seufftzen der unbesorget bleibenden, und weil Unserm Befehl nicht nachgelebet worden, von Uns ernstlich gerochen werden.

In jedem Ort soll eine Armen-Casse angelegt werden.

§. 2. In dem Vertrauen nun, es werde Unserer zum Trost der Nothleidenden gänglich abzielenden Willens-Meinung ein völliges Gelingen geschehen; So befehlen und wollen Wir, daß hinfüro weiter kein Bettler, worunter auch abgedanckte Soldaten, Handwercks-Bursche und dergleichen Personen zu verstehen seynd, auf den Straffen oder vor den Thüren der Almosen halber gesehen noch geduldet werden soll; oder da einer dennoch die Almosen dergestalt zu bitten betrossen würde, so soll derselbe ohne einige Nachsicht weggenommen, die Ursache seines Bettelns untersuchet, und wann die Obrigkeit wegen Mangel der Anstalten oder des Unterhalts daran Schuld wäre, dieselbe dafür gehalten, sonst aber der Bettler als ein Ungehorsamer sofort nach gehaltenem Verhör bey Befindung seines muhrwilligen Bettelns zur Festungs- oder Spinnhaus-Arbeit angehalten, und dergestalt anderen zum Exempel in Ordnung gebracht werden. Wobey besonders diejenigen, welche unlängst bey der in einigen Unserer Provinzen gehaltenen General-Visitation aufgehoben, zum Theil aber, weil sie ihr Brod noch selbst

Es soll kein Bettler geduldet sondern weggenommen werden.

verdienen können, mittelst geschwornen Urpfehde, daß sie sich des Bettelns hinfüro enthalten wollen, frey gelassen worden, hiedurch ernstlich ermahnet werden, dieser ihrer Zusage und an sie geschehenen Ermahnung wohl eingedenk zu seyn, und des Bettelns sich gänglich zu enthalten, wiederigens aber unfehlbar zu gewärtigen, daß wann sie nachmahls herum streichend oder wohl gar auf Zubenstück betreten werden solten, sie ungeachtet dergleichen Passes, und noch um so vielmehr daß sie dazwieder gehandelt haben, ohne alle Gnade Zeit ihres Lebens bey der Festungs-Arbeit oder im Spinnhause behalten werden sollen.

Die Obrigkeiten sollen sich nicht entschuldigen.

§. 3. Damit nun den Obrigkeiten die Entschuldigung, daß keine Mittel zum Unterhalt der Armen vorhanden, benommen werde, so sollen die Magistrate in den Städten dem Steuer-Rath oder Commisario loci, die Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande aber den Land-Räthen, welchergestalt die angelegere Armen-Casse eingerichtet sey, anzeigen, die Liste der jeden Orts vorhandenen zu verpflegenden Armen vorlegen, auch was zu deren Unterhalt an Mitteln sich finden oder aber fehlen möchte, entdecken; Da Wir dann letztern Falls auf erhaltenen Bericht durch nöthige Verfügung hinlängliche Mittel anweisen lassen wollen, damit jede Obrigkeit Unsere so oft wiederholete Befehle zu bewerkstelligen im Stande seyn, und Entschuldigungen wegen des Unvermögens einzuwenden keine Ursach haben möge.

Wie die Armen nach Untertisch, ob vom Betteln abzuhalten.

§. 4. Es sollen aber die Obrigkeiten und in den Städten verordnete Commisarij ingleichen die Land-Räthe auf dem Lande dafür sorgen, daß annoch bey guten gesunden Leibes-Kräften sich befindende faule Manns- oder Weibes-Personen mit betteln niemand beschweren, sondern daß sie zur Arbeit und ihr Brod selbst zu verdienen angehalten, nöthigenfalls auch anderen ihres gleichen zum Exempel in die Festungen, Zucht- und Arbeits-Häuser versperret, denen aber, die wegen schwachen Leibes oder Alters nicht viel jedoch etwas schaffen können, (wozu ihnen auch Gelegenheit gemacht werden muß,) hinlängliche Beyhülffe gerichtet, und dann denenjenigen, welche wegen Gebrechlichkeiten oder hohen Alters gar nichts zu erwerben vermögen, noch solche Anverwandten haben, die zu ihrem nothdürfftigen Unterhalt wo nicht alles doch wenigstens einen Theil beyzutragen verbunden und im Stande seynd, das zu ihrem nöthigen Unterhalt erforderte aus der Armen-Casse gegeben, auch endlich die verlassenen Vater- und Mutterlosen Waisen in die dazu gestiftete Waisen-Häuser gebracht, oder biß solches geschehen könne, durch anderweite Versorgung vom Strassen-Betteln abgehalten werden. Solte aber dieses alles nicht geschehen, so werden Wir die daran ermangelnden Land- und Steuer-Räthe, Commisarij und Obrigkeiten davor nachdrücklich ansehen; Wie dann Unsere Fiscalen hiedurch befehliget seyn sollen, wieder dieselben sodann ihr Amt zu beobachten, und sie zu der anbefohlenen Schuldigkeit anzuhalten.

Von den Kindern, die noch Vater oder Mutter haben.

§. 5. Diejenigen Kinder, welche annoch Vater oder Mutter haben, aber auf dem Betteln betroffen werden, sind sofort aufzugreifen, ihre

Ihre Eltern auszuforschen, und selbige deshalb, daß sie die Kinder zum Betteln auslaufen lassen, scharf zu bestrafen, auch die Kinder nach befundenen Umständen zu züchtigen. Wann aber ein geringer Mann oder Frau mit einer solchen Anzahl unerzogener Kinder versehen seyn sollte, die sie etwa mit ihrer Hand-Arbeit unmöglich zu ernehren vermöchten, auch wohl Vater oder Mutter durch langwierige Kranckheit oder andern Unfall etwas zu verdienen und dadurch ihre Familie zu erhalten behindert würden; Solchensals müssen die Eltern ihren dürfftigen Zustand anzeigen, alsdann ihnen bey befundener Arbeit gleich andern wahren Armen hülfliche Hand geleistet, auch wohl die Kinder in die Armen- und Waisen-Häuser oder Hospitäler genommen werden sollen; massen denenselben eben so wenig als erwachsenen Leuten unter einigley Vorwand zu betteln erlaubet ist.

§. 6. Da nun solchergestalt Unser ernstlicher Wille und Befehl dahin gehet, daß kein einheimischer Armer weder an seinem Ort, wohin er gehöret, noch außserhalb demselben bettelnd umher gehen und beschwerlich seyn, sondern jedem Dürfftigen nach erfordernder Noth geholfen, und in einer jeden Unserer Provinzien die Armen einer jeglichen Stadt, Flecken oder Dorffs nach der anbefohlenen massen einzurichtenden Veranstaltung zureichend versorget, alle Betteleyen aber von nun an gänzlich eingestellt werden sollen: Als wird hiemit zu erhaltender Ordnung den Landes-Regierungen, Obrigkeiten, Befehlshabern, Predigern, Beamten, auch einem jeden in Städten und auf dem Lande auf das nachdrücklichste, und zwar zum ersten mahl bey Funffzig Itztle. zum zweyten aber bey scharferer Strafe verboten, hinfüro keinem einigen Menschen, auch keinen Communen oder Gemeinen, eine Vorschrift oder Zeugniß zum Betteln, es sey in Unseren oder fremden Landen, auf erlittenen Brand oder andere Unglücks-Fälle ohne Unsere ausdrückliche permission zu ertheilen: Wir ersuchen auch Unsere Benachbarten und auswärtige Obrigkeiten, wann jemand dergleichen ohne Unsere permission wieder Vermuthen erschlückene Vorschrift zu produciren hätte, darauf nicht zu sehen; auch seynd Wir des Vertrauens zu ihnen, sie werden gleichfals solche gute Anstalt machen, damit die an jedem Ort befindlichen Armen zureichend versorget, und in Unsere Lande bettelns halben sich einzudringen nicht gemüßiget werden. In welcher Zuversicht Wir den Untertigen hierdurch alles Ernstes anbefehlen, keine fremde Bettler, auch nicht die mit Vorschriften und Zeugnissen versehene (doch die wegen der Religion Vertriebene außgenommen) in Unsere Lande, Thore, Städte und Dörffer einpassiren zu lassen, noch weniger bey den Armen-Cassen in Städten oder auf dem Lande, vom Prediger aus der Kirche oder sonst von jemand ihnen weiter etwas zu reichen, sondern wann sich einige eingeschlichene melden, daß selbige sogleich arrestiret, examiniret, nach Befunden und Verdienst bestrafet, auch diese fremde Bettler das erste mahl alsofort aus den Thoren und über die Grenzen gebracht, bey abermahliger Betretung aber mit Staupenschlägen oder anderer Strafe angesehen werden sollen.

Vorschriften
oder Zeugnisse
zum Betteln
werden verboten.

Von den
wegen der Re-
ligion Vertrie-
benen.

§. 7. Was nur besagte Vertriebene anbelanget / so sollen die-
selben wegen der Beschaffenheit ihres Zustandes auf das genaueste
examiniert werden / und wann sie sodann auf beglaubte Art sich legiti-
miren / man auch befindet / daß ihnen Hülfe zu erweisen nöthig sey / so
soll ihnen dennoch keinesweges frey stehen / nach eigenem Gefallen über-
all in Städten und Dörffern herum zu lauffen / sondern es soll jeden
Orts eine gewissenhafte Person zu Einsamlung der Almosen ihnen
mitgegeben / und sie hernach sobald nur möglich / mit der gesammelten
Hülfe dimitiret / oder auch im Lande unterzukommen nach befindlichen
Umständen ihnen Gelegenheit gezeigt werden. Würde aber jemand
pretext fälschlich vorgegeben hätte / derselbe soll ohne alles Erbarmen
als ein verruchter gottloser Mensch zur Strafe gezogen / und mit
Staupenschlägen aus dem Lande gejaget werden.

Von den Hand-
werck & Bur-
schen.

§. 8. Die bereits oben gemeldte Handwercks-Bursche können
zwar überall in Unseren Landen zu Treibung ihres Handwercks die
gewöhnliche Wanderschaft ungehindert verrichten ; jedoch bleibt ih-
nen das Ansprechen oder Betteln auf den Strassen und an den Thüren
der Häuser gänzlich untersaget / massen die Freyheit zu Betteln denen-
selben nur Anlaß zur Faulheit und liederlichem Leben giebet. Es müs-
sen aber alle Magistrate in den Städten mit Fleiß dahin sehen / daß bey
jeglichem Gewerck solche Veranstaltung gemachet werde / damit die
wandern den Handwercks-Bursche sogleich bey ihrer Ankunft entwe-
der bey einem Meister in Arbeit treten / oder bey den Handwercks-La-
den einen zurichenden Zehrpfennig / wann sie dessen bedürffen / bekom-
men / und damit ihren Weg weiter fortsetzen können.

Niemand soll
Bettler ins
Land führen.

§. 9. Hiernechst verbieten Wir nach Inhalt Unserer beßhalb
schon ergangenen Verordnung hiermit nochmahls den Fuhr- und Fehr-
Leuten / Fischern / auch allen an den Strömen wohnenden Unterthanen /
bey Strafe der Festung und Wall-Arbeit keine Bettler oder bettelns-
halben verdächtige Leute in Unsere Lande zu führen oder überzusetzen /
noch durch Vorzeigung einiger Pässe oder Brieffschaften sich dazu
verleiten zu lassen.

Von den Zi-
geunern und
Bettel-Juden.

§. 10. Was die Zigeuner anbetrifft / welche unter die gefährlich-
sten Landstreicher zu zehlen sind / ingleichen die Bettel-Juden / wegen
beyder soll es bey Unsren geschärfsten Edicten vom 13. Novembr. 1719.
und 10 Decembr. 1720. gelassen / und mit Nachdruck darüber gehal-
ten werden / daß die Zigeuner durch verammelte Hand insgesamt groß
und klein mit Sacl und Pacl aufgegriffen / auch in die nechsten Festun-
gen geliefert / die Bettel-Juden aber weder bey den Grenz-Orten noch
sonsten im Lande durchgelassen / sondern gehörigen Orts angezet-
get werden : Diejenigen Dörffer und Städte aber / welche sie wils-
entlich durchpassiren lassen / haben ihre Strafe unnachbleiblich zu ge-
warten ; Ingleichen auch die Krüger / Wirte und Herbergierer in
Dörffern und Städten / welche nicht sofort ohne einigen Zeit-Verlust /
wann sie etwas Verdächtiges bey den fremden aufgenommenen Per-
sonen

sonen vermercket / solches gehörig angemeldet haben, zumahlen sie auf der bey ihnen eingekehrten Leute Thun und Lassen in auen Strücken genau Achtung geben müssen.

§. 11. Die weil auch öfters sich zugetragen / daß boßhaftige Bettler unter dem Vorwand der Armuth und gesuchten Almosen hin und wieder Diebstahl begangen haben; So ist zwar deßhalb in Unserm Edict vom 14. Julii 1721. Vernehmung geschehen: Wir wollen aber solches / obgleich das Betteln durch dieses gegenwärtige schon überhaupt verboten ist / dahin geschärfet haben / daß wann das Gefohlene sich auf Zehen Thaler oder darüber beträse / alsdann die Diebe und Bettler mit dem Galgen dafür abgestrafet werden sollen.

Ein Bettler / so 10. Rthlr. wehr stielet / soll hangen.

§. 12. Auf die Taschenspieler / Riemenstecher / Würfelträger und Leute von dergleichen unnützen betrügerischen Profession, welche auf den Jahrmärkten und sonst in dem Lande herum ziehen / sollen die Obrigkeiten / in gleichen die Policiey-Ausreuter / nach den mehrmahls ergangenen Verordnungen ein wachendes Auge haben / und sie sogleich wegreiben: Solte sich aber finden / daß sie etwa Concessionen zu ihrem Fortkommen erschlichen hätten / so müssen Uns selbige eingeschicket / und darüber weitere Resolution erwartet / ihnen aber immittelst die Ausübung ihrer verdächtigen Profession keinesweges verstatet werden.

Von Taschenspielern / Riemenstechern / und Würfelträgern.

§. 13. Die Magistratre und andere / welchen in Unserm Residenz auch übrigen Städten das Armen-Wesen zu besorgen obliegt / müssen überall gnugsame Gassen-oder Bettel-Bögte ansetzen / ihnen gewisse Districte in den Städten antweisen / auch dabey ernstlich anbefehlen / die Strassen und Gassen alle Tage fleißig zu visitiren / die vor den Häusern findende Bettler sofort aufzuheben / selbige in Verwahrung zu bringen / und es zur fernern Untersuchung gehörig anzuzeigen.

Es sind gnugsame Bettel-Bögte anzusetzen.

§. 14. Wann wieder Verhoffen die Policiey-Land- und Ausreuter / Gassen-Bögte und andere zur Aufsicht bestellte Diener / ja wohl gar Beamte und Obrigkeiten mit den Bettlern wider dieses Unser Edict durch die Finger sehen solten; So wollen Wir solches als eine Störung guter Ordnung und Verachtung Unsers Gebots auf das schärfeste zu ahnten wissen: Hingegen sollen diejenigen / welche nachlässige Obrigkeiten und zur Aufsicht bestellte Diener wegen Versehung ihres Amtes / auch die dadurch eingeschlichene Bettler oder unter dem Nahmen der Armen verborgene Diebe / Diebes-Gesellen und Koffen anzeigen werden / davor Belohnung zu erwarten haben. Wann aber die Gassen-Bögte oder andere zur Aufsicht geordnete Diener die betroffenen Bettler angreifen und wegsühren wollen / so soll niemand / wer er auch sey / bey harter Strafe sich untersehen / gemeldten Dienern an der Verrichtung ihres Amtes auf einige Weise hinderlich zu seyn / oder sich der Bettler anzunehmen.

Bestrafung derer / so mit den Bettlern durch die Finger sehen / oder sich ihrer annehmen.

§. 15. Es sollen demnach alle fremde und ausländische Bettler von Zeit der Publication dieses Edicts längstens innerhalb vierzehn Tagen bey Strafe des Zucht-Hauses Unsere Lande räumen; Die einheimischen oder einländischen wahren Bettler aber binnen gleicher Zeit sich an den Ort ihrer Heimath, also sie gebür-

Alle Bettler sollen innerhalb 14. Tagen sich aus dem Lande räumen.

Land 7 oder
nach ihr er-
hat begüben.

freiig, oder doch einige Jahre gewohnt und sich sonst genäkret gehabt, zurück
geben; Falls aber einige wegen Unvermögenheit des Leibes solches nicht zu
thun vermöchten, sich ungesäumt bey den Obrigkeiten anzeigen, damit dieselben
sich fortzubringen Rath schaffen können: Die einheimischen gesunden und star-
cken Bettler hingegen müssen alsfort durch ihrer Hände Arbeit sich Unterhalt
zu schaffen suchen und vom Betteln ablassen, wiederigenfalls unfehlbar gewärti-
gen, daß sie auf unangenehme Art fortgebracht, und entweder in die Zerkungen
oder in die Zucht- und Spinn-Häuser zur Arbeit geschicket werden sollen.

Die Land-
Straffen sind
streng zu bereu-
ten und die
Krieger zu visi-
tiren.

§. 16. Insonderheit müssen, nebst den Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande
und den Magistraten in den Städten, die Polizey- Land- und Aufreuter Acht
haben, daß keine Bettler noch wegen Bettelns oder sonst verdächtige Personen
auf einigerley Weise in Unsere Lande sich einschleichen: Zu welchem Ende die
Polizey- und Land-Neuter die Straffen fleißig bereuten, die angetroffenen in die
nächsten Gerichte zur weitem Unternehmung einleuffern, die Obrigkeiten aber die
Krüge, Saencken und Wirtshäuser, auch wo sonst dergleichen Leute angut-
treffen seyn möchten, officers visitiren lassen, alles ihnen verdächtig vorkommende
aufheben, genau examiniren, und nach Befinden weiter verfahren sollen; Da
dann der-oder diejenigen, so bey dieser ihnen obliegenden Pflicht nachlässig erfun-
den werden, den Verlust ihres Amtes und andere Bestrafung unfehlbar zu er-
warten haben.

Wegen der
Kosten des
heinnahme und
Unterhaltung
der eingebrach-
ten Bettler.

§. 17. Oben nochmahls Unser allergnädigster Wille und Befehl ist, daß
wann die Gerichts-Obrigkeiten, auch Polizey- Land- und Aufreuter die aufge-
hobenen Bettler oder andere verdächtige Personen in die Zerkungen an die Gar-
nisonen oder auch Arbeits- und Spinnhäuser mit einem zuverlässigen Schein,
daß sie auf das Betteln betreten worden, einleuffern, selbige nicht allein sofort an-
genommen, zur Arbeit angehalten und bis auf weitere Ordre darin behalten
werden sollen; sondern Wir wollen auch die Verfügung machen, daß es so we-
nig an den Kosten zu Fortbringung solcher Leute den Polizey- und Land-Neutern,
als hernach zu deren Unterhalt den Zerkungen, Garnisonen und Arbeits-Häusern
fehlt, massen sie gleich den anderen daselbst verhandenen Gefangenen und Einge-
sperrten gehalten, auch den Polizey- und Land-Neutern auf ihre glaubhafte
Anzeige die Kosten aus der Creys-Casse sofort gereicht werden sollen.

Schluß.
Von der
Publication.

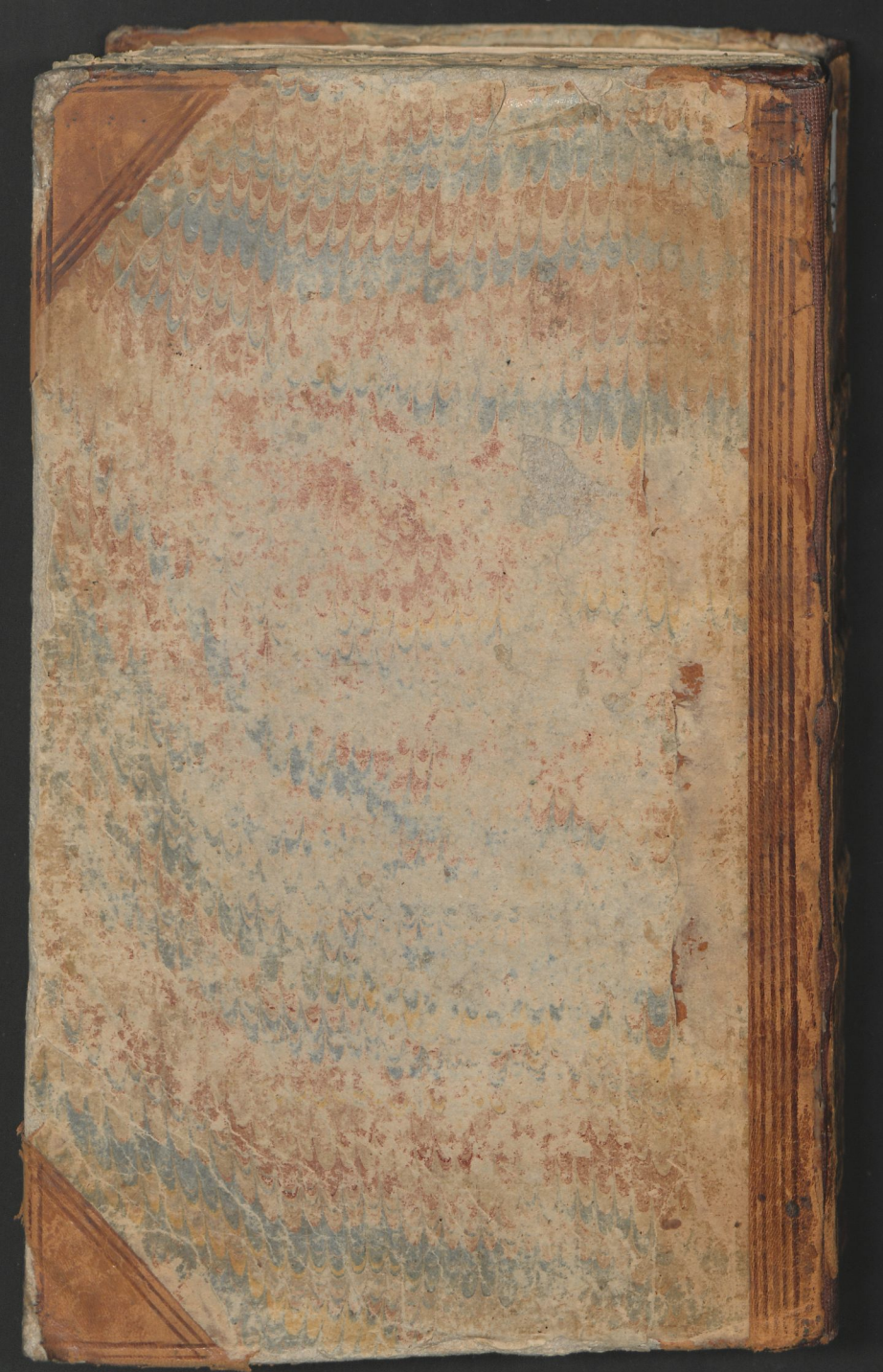
Wir befehlen demnach hiemit nochmahls allergnädigst und ernstlich, dieselbe
Unserm Edict in allen Stücken und überall gehörig nachzuleben; damit es auch
zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, so soll dasselbe in den Städten und
auf dem Lande nicht nur gewöhnlicher massen publiciret und an öffentlichen Or-
ten angeheftet, sondern auch jezo gleich bey der Publication, und hernach allezeit
am Sonntag vor Michaelis jährlich in den Kirchen nach jeden Orts gebührlich-
cher Art abgelesen werden. Urfundlich haben Wir dieses Edict eigenhändig
unterschrieben, und mit Unserm Königl. Inseigel bedrucken lassen. So gesche-
hen und gegeben zu Berlin, den 21. Junii 1725.

Er. Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow. E. V. v. Creuß. L. v. Ratsch. J. v. Görne. J. H. v. Zuch.

- 83 Patent von Aufseher über Geld 5 P. 1. 1. 1.
- 86 Kreiswiderstand des Reichs Ritterschleifers und 6 Meistern
Justiz 1/2 1/2
- 87 Pat. leg. causarum primariorum circa ordinem alphabeticum.
- 88 Kreiswiderstand von Kaufmann des Reichs und Ritt
Meistern und Reichs Ritterschleifers
- 89 Patent des Reichs Ritterschleifers des Reichs Ritterschleifers
Meistern und Reichs Ritterschleifers
- 90 Kreiswiderstand des Reichs Ritterschleifers des Reichs Ritterschleifers
Meistern und Reichs Ritterschleifers
- 91 Kreiswiderstand des Reichs Ritterschleifers des Reichs Ritterschleifers
Meistern und Reichs Ritterschleifers
- 92 Kreiswiderstand des Reichs Ritterschleifers des Reichs Ritterschleifers
Meistern und Reichs Ritterschleifers
- 93 Kreiswiderstand des Reichs Ritterschleifers des Reichs Ritterschleifers
Meistern und Reichs Ritterschleifers
- 94 Kreiswiderstand des Reichs Ritterschleifers des Reichs Ritterschleifers
Meistern und Reichs Ritterschleifers
- 95 Kreiswiderstand des Reichs Ritterschleifers des Reichs Ritterschleifers
Meistern und Reichs Ritterschleifers
- 96 Kreiswiderstand des Reichs Ritterschleifers des Reichs Ritterschleifers
Meistern und Reichs Ritterschleifers
- 97 Kreiswiderstand des Reichs Ritterschleifers des Reichs Ritterschleifers
Meistern und Reichs Ritterschleifers
- 98 Kreiswiderstand des Reichs Ritterschleifers des Reichs Ritterschleifers
Meistern und Reichs Ritterschleifers
- 99 Kreiswiderstand des Reichs Ritterschleifers des Reichs Ritterschleifers
Meistern und Reichs Ritterschleifers
- 100 Kreiswiderstand des Reichs Ritterschleifers des Reichs Ritterschleifers
Meistern und Reichs Ritterschleifers
- 101 Kreiswiderstand des Reichs Ritterschleifers des Reichs Ritterschleifers
Meistern und Reichs Ritterschleifers
- 102 Kreiswiderstand des Reichs Ritterschleifers des Reichs Ritterschleifers
Meistern und Reichs Ritterschleifers
- 103 Kreiswiderstand des Reichs Ritterschleifers des Reichs Ritterschleifers
Meistern und Reichs Ritterschleifers
- 104 Kreiswiderstand des Reichs Ritterschleifers des Reichs Ritterschleifers
Meistern und Reichs Ritterschleifers
- 105 Kreiswiderstand des Reichs Ritterschleifers des Reichs Ritterschleifers
Meistern und Reichs Ritterschleifers
- 106 Kreiswiderstand des Reichs Ritterschleifers des Reichs Ritterschleifers
Meistern und Reichs Ritterschleifers
- 107 Kreiswiderstand des Reichs Ritterschleifers des Reichs Ritterschleifers
Meistern und Reichs Ritterschleifers



70
B

EDTA

Wie die
Wahren Armen

Bersorget und versfleget /

Die

Guthwilligen Bettler

Bestrafet und zur Arbeit angehalten,

Auch überhaupt keine

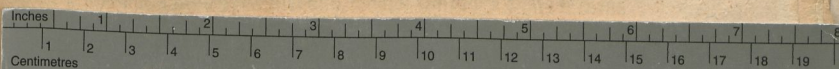
Bettler

Gesehen noch geduldet werden sollen.

De dato Berlin / den 21. Junii 1725.

B E R L I N,

Bedruckt bey des Königl. Preussischen Hoff-Buchdruckers Gotthard
Schlechtigers Wittwe,



Farbkarte #13

B.I.G.

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

